

Verhalten bei Grenzverhandlungen und Vermessungen in der Nähe von Eisenbahnanlagen

Auszug aus den Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV BGBl. Nr. 219/2012

Eisenbahnanlagen dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten werden; das sind solche, die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder diesen ermöglichen, wie zB Bahnsteige, Zu- und Abgänge, insbesondere schienengleiche Bahnsteigzugänge, Über- und Unterführungen, Warteräume, Sanitäranlagen, Parkplätze und Eisenbahnkreuzungen;

Im Übrigen ist das Betreten von Eisenbahnanlagen verboten !

Dies gilt nicht für Personen, die sich mit ausdrücklicher Zustimmung des Eisenbahnunternehmens im nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienenden Bereichen aufhalten sollen, wenn durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet wird.

Bei Hochspannungsanlagen ohne geeignete, isolierende Schutzvorrichtung ist vom Körper sowie den mitgeführten Gegenständen ein Schutzabstand einzuhalten.

Innerhalb der Eisenbahnanlagen ist ein den Betrieb einer Eisenbahn, den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und den Verkehr auf einer Eisenbahn störendes Verhalten verboten.

Insbesondere ist verboten, unbefugt Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Schienenfahrzeuge zu bedienen, zu verwenden, zu beschädigen, zu besteigen oder zu verunreinigen.

.....

Auszug aus der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV:

Der Gefahrenraum von Gleisen besteht aus jenem Raum, der von den bewegten Schienenfahrzeugen selbst einschließlich ihrer Ladung in Anspruch genommen wird sowie jenem zusätzlichen Raum unter, neben und über dem Gleis, in dem Arbeitnehmer durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

Arbeiten in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen, bei denen Arbeitnehmer und Arbeitsmittel in den Gefahrenraum der Gleise geraten können, sind ohne die dafür rechtlich vorgegebenen Schutzvorkehrungen verboten!

Kontakt: info.vermessung@oebb.at



Besonderheiten bei Vermessungen im Bahnbereich

Bei Grenzverhandlungen, welche beidseitig einer Bahn durchgeführt werden, ist der zeitliche Ablauf so zu planen und auszuschreiben, dass das Queren der Bahnanlagen ausschließlich an öffentlich zugänglichen Stellen die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, wie z.B. öffentlichen Eisenbahnkreuzungen, vorgenommen wird.

Unterlagen zum Verlauf der Bahngrundgrenzen (Grenzbeschreibungen)

In den Vermessungsarchiven der ÖBB-Infrastruktur AG befinden sich Unterlagen der Grundeinlöse zur Bahnbauzeit, Vermarktungs-, Grenzzugs- und Kollerpläne sowie diverse Vermessungsurkunden, wie Mappenberichtigungen, Teilungspläne und Kommassierungen, die Veränderungen der Bahngrundgrenze (BGGR) zur Folge hatten. Diese Unterlagen sind bei Grenzfestlegungen durch Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in die neu zu erstellenden Vermessungsurkunden einzuarbeiten. Ansprechpartner für die Bereitstellung dieser Daten sind die Liegenschaftstechniker der ÖBB-Infrastruktur AG, (Kontakt: info.vermessung@oebb.at).

Bei Verwendung historischer ÖBB-Grenzzugspläne ist die Ordinate (seitlicher Abstand zur Gleis- oder Bahnachse) zu messen. Die Abszissenwerte sind aus der Streckenkilometrierung ableitbar. Die Regelpurweiten der Gleise betragen bei Normalspur 1435 mm und bei Schmalspur 760 mm.

Zur Durchführung von Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten

Bei Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sind Warnkleidung sowie Sicherheits- oder Schutzschuhe zu tragen. Im Gefahrenraum von Gleisen darf nur eng anliegende Kleidung getragen werden. Durch die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung darf die Wahrnehmbarkeit der Warnsignale nicht beeinträchtigt werden.

Bei Vermessungen im Bereich von Bahnstromanlagen (Oberleitung) ist besondere Vorsicht geboten (Lebensgefahr!!!!). Aus diesem Grund muss für jede Vermessungsarbeit im Nahbereich von Bahnstromanlagen gesondert eine Ermittlung und Beurteilung der Gefahren unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse durchgeführt werden, um die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festlegen zu können. Eine dieser Maßnahmen wird die Limitierung der Länge von Nivellierlatten oder Reflektorstäben sein.

Hier wird auf die Bestimmung hingewiesen, dass solche Arbeiten nur durchgeführt werden dürfen, wenn betriebliche Maßnahmen und die Anwesenheit eines geschulten Eisenbahnbediensteten ein gefahrloses Betreten der Eisenbahnanlagen gewährleisten.

ÖBB-Grenzpunkte sind im Regelfall mit einem 1200 mm langen ALU-Rohr samt rot-weiß-roter Aufklebefolie „ÖBB“ zu signalisieren.

Bei Vermarktungsvorgängen mit PP-Rohren, GP-Metallmarken, GP-Sichtpflocken und dgl. ist darauf zu achten, dass die unterirdisch verlegten Kabelanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG sowie Trassen bahnfremder Leitungsträger (Lichtwellenleiter, E-Kabel etc.) nicht beschädigt werden.

Zwischen beweglichen Teilen einer Weiche (Weichenzunge/Backenschiene) dürfen Gegenstände wie Gleisleeren oder Maßbänder nicht aufgelegt bzw verwendet werden.

Kurzschlüsse der Gleisisolierung führen zu Störungen bei den Sicherungsanlagen der Eisenbahn! Daher dürfen nur isolierte Maßbänder und isolierte Gleislehren verwendet werden!